

BGer 7B.151/2003 vom 9. Juli 2003

Bundesgericht, 2003-07-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.151_2003

FR: TF 7B.151/2003 du 9 juillet 2003

IT: TF 7B.151/2003 del 9 luglio 2003

Erwägungen

E. 1

Mit Beschwerde an das Bundesgericht nach Art. 19 SchKG kann einzig geltend gemacht werden, der angefochtene Entscheid beruhe auf einer Verletzung von Bundesrecht oder von völkerrechtlichen Verträgen des Bundes; dagegen bleibt wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte des Bürgers die staatsrechtliche Beschwerde vorbehalten (Art. 43 Abs. 1 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 107 III 11 E. 1 S. 12; 126 III 30 E. 1c S. 32).

Demzufolge kann nicht auf die Beschwerde eingetreten werden, soweit der Beschwerdeführer eine Verletzung des Willkürverbotes, der Rechtsgleichheit und des rechtlichen Gehörs geltend macht.

Zudem sind die Vorbringen des Beschwerdeführers zum Quellenrecht und dessen Unterhaltskosten sowie seine Kritik an der Begründetheit der in Betreibung gesetzten Forderung nicht zulässig: Im Beschwerdeverfahren wird nur über die Verfahrenstätigkeit der Vollstreckungsorgane (Art. 17 Abs. 1 SchKG), nicht über materiellrechtliche Fragen entschieden. Ebenso unbeachtlich sind seine Ausführungen, soweit sie sich nicht auf den angefochtenen Entscheid beziehen.

E. 2

Der Beschwerdeführer wirft der Aufsichtsbehörde sinngemäss eine Verletzung von Art. 20a Abs. 1 SchKG vor, weil sie ihm eine Busse und die Verfahrenskosten auferlegt habe.

E. 2.1

Gemäss Art. 20a Abs. 1 erster Satz SchKG ist das Beschwerdeverfahren grundsätzlich kostenlos. Bei böswilliger oder mutwilliger Beschwerdeführung können einer Partei oder ihrem Vertreter jedoch Bussen bis zu Fr. 1'500.-- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden (Art. 20a Abs. 1 zweiter Satz SchKG). Böswilliges oder mutwilliges Verhalten hat sich ein Beschwerdeführer dann vorhalten zu lassen, wenn er - in Missachtung der auch im Verfahrensrecht geltenden Pflicht des Handelns nach Treu und Glauben - ohne konkretes Rechtsschutzinteresse und trotz eindeutiger Sach- und Rechtslage vor allem deshalb Beschwerde führt, um das Betreibungsverfahren zu verzögern (BGE 120 III 107 E. 4 S. 109 f.; 127 III 178 E. 2a S. 179).

E. 2.2

Die Aufsichtsbehörde hat ausgeführt, dass der Beschwerdeführer bei der Pfändung nicht mitgewirkt und insbesondere die erforderlichen Auskünfte über sein Vermögen nicht erteilt habe. Nachdem das Bezirksgericht in seinem Entscheid ihm die Rechtslage dargelegt habe, könne die Beschwerde an die obere Aufsichtsbehörde nicht anders denn als mutwillig bezeichnet werden. Der Beschwerdeführer versuche lediglich, sich der Pfändung zu entziehen und bringe zu diesem Zweck überdies aktenwidrige Behauptungen vor. Daher

rechtfertige es sich, ihm die Verfahrenskosten sowie eine Busse aufzuerlegen.

E. 2.3

An die diesen Erwägungen zu Grunde liegenden tatsächlichen Feststellungen ist das Bundesgericht gebunden (Art. 63 Abs. 2 i.V.m. Art. 81 OG ; BGE 119 III 54 E. 2b S. 55; 124 III 286 E. 3b S. 288). Es erscheint nicht als bundesrechtswidrig, die ohne triftige Gründe und mit aktenwidrigen Behauptungen erhobene Beschwerde an die Aufsichtsbehörde als mutwillige Beschwerdeführung anzusehen. Jedenfalls hat die kantonale Aufsichtsbehörde bei der Auferlegung der Busse und der Verfahrenskosten das ihr im Rahmen von Art. 20a Abs. 1 SchKG zustehende Ermessen weder überschritten noch missbraucht.

E. 3

Damit ist die Beschwerde abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Beschwerdeverfahren ist grundsätzlich kostenlos (Art. 20a Abs. 1 SchKG), und es darf keine Parteientschädigung zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG).

Demnach erkennt die Kammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.